

## Beilage XXXIV.

# Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Central-Ausschusses des Vorarlberger Feuerwehr-Gauverbandes in Bludenz um eine regelmäßige Subvention aus dem Feuerwehrfonde zu seiner Unterstützungscasse, um Erhöhung des Feuerwehrbeitrages der Affecuranzen und um Anstellung eines Feuerlöschinspectors.

## Hoher Landtag!

Der Central-Ausschuss des Vorarlberger Feuerwehr-Gauverbandes hat nach Inhalt der vorliegenden Petition auf Grund und in Ausführung seiner Beschlüsse vom 24. Nov. 1895 und 18. April 1896 in Vertretung der seinem Verbands angehörigen vorarlberg'schen freiwilligen Feuerwehren dem Landes-Ausschusse eine Petition unterbreitet, in welcher derselben nachstehende Vorschläge zur Berathung und zur Vorlage an den hohen Landtag empfohlen werden.

1. Der hohe Landtag wolle beschließen, daß das Gesetz vom 20. Oct. 1883 Nr. 34, betreffend die Beitragsleistung der Feuerwehrversicherungsgesellschaften zum Feuerfonde abgeändert werde, indem in dasselbe § 5 Abs. 3 die Bestimmung aufgenommen werde:

„Insolange der Vorarlberger Feuerwehr-Gauverband besteht, und derselbe die Verpflichtung übernimmt, seine im Dienste verunglückten Mitglieder und deren Hinterbliebene in einer den verfügbaren Mitteln entsprechenden Weise zu unterstützen, werden dieselben mit ihren Unterstützungsansprüchen an die Unterstützungscasse des Verbandes verwiesen, wogegen dem Gauverbande aus den dem Zwecke der Unterstützung verunglückter Feuerwehren gewidmeten Beträge des Feuerwehrfondes regelmäßige Subventionen nach Verhältnis der Mitgliederzahl gewährt werden können.“

2. Im Zusammenhange mit dem ad 1 angeführten Vorschlage weiterhin beim Landtage in Anregung zu bringen:

„Der hohe Landtag wolle im Sinne des § 1 al. 2 des Gesetzes vom 20. October 1883 beschließen, den Feuerwehrbeitrag der Feuerversicherungsgesellschaften auf 2 % zu erhöhen“ und

3. Der Landes-Ausschufs wolle die Aufstellung eines Feuerlöschinspectors in Erwägung ziehen und dem Landtage einen diesbezüglichen Antrag unterbreiten, nach welchem dem genannten Institute folgende Aufgaben obliegen sollen.
  - a. „Erhebungen zu pflegen bezüglich der ordentlichen Handhabung der Feuerpolizei und Feuerwehr-Ordnung von Seite der Gemeinde.“
  - b. „Die zum Löschdienste bestehenden Einrichtungen im Laude zu besichtigen.“
  - c. „Die Prüfung der zum Feuerwehrdienste bestimmten Mannschaften in Bezug auf genügende Einübung vorzunehmen“.
  - d. „Den Feuerwehren und Gemeinden in allen Feuerlöschangelegenheiten belehrend und berathend an die Hand zu gehen“.

Der Centralauschufs des Vorarlberger Feuerwehr-Gauverbandes hat die in seinen Sitzungen vom Herbst 1895 und Frühjahr 1896 gefassten Beschlüsse in einer 3 Bogen umfassenden Zuschrift an den Landes-Ausschufs in weitläufiger und für das Feuerlöschwesen und die Unterstützung im Dienste Verunglückter oder beschädigter Feuerwehrmänner sehr wohlwollender Weise begründet, das vom 31. December 1896 datierte Gesuch aber erst am 26. Jänner ds. Js. sohin zu einer Zeit überreicht, wo es dem Landes-Ausschufs nicht mehr möglich war, die ihm nöthig erscheinenden Vorerhebungen zu pflegen, um darauf gefasste, wohlwogene Anträge an den Landtag vorbereiten und überreichen zu können.

Um sich keinerlei Verschämnis zu schulden kommen zu lassen, wurde in einer während des Landtages stattgefundenen Landes-Ausschufsitzung beschlossen die erwähnte Petition dem eben versammelten Landtage in Vorlage zu bringen, welcher dieselbe dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung und Antragstellung überwies.

Der volkswirtschaftliche Ausschufs hat die vorstehenden Gesuchspunkte der Eingabe des Centralauschusses des Vorarlberger Feuerwehrgauverbandes in Berathung gezogen und hiebei gefunden, das während der kurzen Dauer des Landtages die nöthige Zeit mangelt, um über dieselben die erforderlichen Erhebungen für eine entsprechende Antragstellung zu pflegen.

Es wurde hiebei in Erwägung gezogen:

ad 1. Das eine regelmäßige Subvention des Feuerwehrverbandes und deren Höhe zur besseren Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner von verschiedenen Umständen abhängig gemacht werden müsse, die genau erhoben, gründlich geprüft und wohl erwogen werden müssen.

Zunächst ergibt sich aus der Einsicht des mehrjährigen Rechenschaftsberichtes des Landesauschusses, das bis jetzt überhaupt nur sehr wenigmal der Landesauschufs in die Lage kam, aus dem Feuerwehrfonde Unterstützungen an verunglückte oder beschädigte Feuerwehrmänner zu gewähren, da im Laufe der Zeit nur ein paar solche Gesuche an den Landesauschufs eingelaufen sind, welche entsprechend berücksichtigt wurden, so das der Landesauschufs in die Lage kam, schon einmal mit Beiträgen aus diesem Fond bedachte Feuerwehren zur Anschaffung von Feuerwehrrequisiten ein zweites mal für denselben Zweck zu theiligen.

Der Landesauschufs wäre sonach in der Lage gewesen, aus dem Feuerwehrfode dem Bedürfnisse der Unterstützung von verunglückten und beschädigten Feuerwehrmännern in höherem Maße zu entsprechen, als es bis jetzt bei den diesbezüglichen seltenen Anforderungen geschehen ist.

Die Annahme vorausgesetzt, das die Btheiligung der Unterstützungscassa des Vorarlberger Feuerwehr-Gauverbandes gerechtfertigt erschiene, so bliebe noch immerhin deren Höhe in Frage, bei welcher Beurtheilung die Zahl der außer diesem Verbande stehenden Feuerwehren oder das Vorhandensein anderer Verbände erst constatirt werden müßte. Nach der persönlichen Mittheilung eines Mitgliedes des volkswirtschaftlichen Ausschusses besteht wenigstens 1, vielleicht 2 solcher Verbände im Bregenzerwalde und möglicher Weise noch andere solche in anderen Theilen des Landes.

Zu dem Verlangen ad 2 auf Erhöhung der Feuerwehrbeiträge der Versicherungsgesellschaften von 1% auf 2% kommen ebenfalls mehrere gewichtige Umstände in Betracht, über welche nicht im

kurzem Wege ein wohl überlegter Antrag gestellt werden kann, zunächst der Umstand, daß das Vermögen des Feuerwehrfondes laut des Rechenschaftsberichtes des Landesauschusses sich derzeit auf 10791 fl. beläuft und den Feuerwehrfondbeiträgen des Jahres 1896 per 2900 fl., nur eine Ausgabe von 1390 fl. gegenübersteht, welche ausschließlich für Feuerwehrzwecke, also nicht für Unterstützung von verunglückten Feuerwehrmännern in Anspruch genommen wurde, sowie der Umstand, daß die Feuerwehrfond-Beiträge nicht wie ursprünglich geplant, von den Asscuranzgesellschaften, sondern von den Versicherten bestritten werden müssen.

Endlich ist das 3. Petikum nicht minder unreif zu einer sofortigen Beschlußfassung, da die Anstellung eines Landesfeuerlösch-Inspectors nicht bloß wegen seiner Entlohnung, sondern auch wegen der ihm zugedachten Agenden einer sehr sorgfältigen Vorberathung bedarf. Die Entlohnung eines Landesfeuerwehr-Inspectors würde allein einen sehr namhaften Betrag des bisherigen Feuerwehrfondes absorbieren, während möglicher Weise die einem solchen Landesorgane zugedachten Aufgaben mit der Competenz der politischen Behörden in theilweise Colission kommen könnte.

Von diesen Erwägungen geleitet, stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss den

### A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, die Petition des Central-Ausschusses des Vorarlberger Feuerwehr-Gauverbandes in Bludenz nach den ihm geeignet erscheinenden Vorerhebungen einer eingehenden Berathung zu unterziehen, und über deren Ergebnis in einer späteren Session dem Landtage Bericht zu erstatten.“

**Bregenz**, den 15. Februar 1897.

**Josef Fink,**

Obmann.

**Johannes Thurnher,**

Berichterstatter.

